

Der Vorsitzende des Vorstands der Deutschen Nationalstiftung erklärt:

Vom 1. Mai bis 14. Juni 2009 wurde im Gropius Bau Berlin die Ausstellung „Sechzig Jahre. Sechzig Werke. Kunst aus der Bundesrepublik Deutschland von 49 bis 09“ gezeigt. Veranstalter war die „Stiftung für Kunst und Kultur e.V. Bonn“, Medienpartner war BILD Deutschland.

Die Konzeption dieser Ausstellung ist abwegig, da sie die Kunst aus 40 Jahren DDR ausschließt. Das spaltet und verletzt. Auf entsprechende Kritik haben nach Medienberichten die Verantwortlichen der Ausstellung entgegnet, „es gehe um Kunst, die frei und im Sinne des Grundgesetzes entstanden sei.“

Die Freiheit der Kunst, die das Grundgesetz gewährt, ist ein hohes Gut, sie kann aber weder Unabhängigkeit noch Qualität der Kunst und der Künstler erzeugen. Dafür ist entscheidend die Freiheit, die ein Künstler sich nimmt, gegen das, was ein Staat fordert und eine Gesellschaft erwartet. Viele große Künstler wurden zu Lebzeiten verkannt, weil sie sich nicht dem Publikum anbequemten.

Die Formulierung „Kunst im Sinne des Grundgesetzes“ ist absurd. Das Grundgesetz gibt keine Kunstanweisungen, sondern gibt die Kunst frei. Was Künstler aus dieser Freiheit machen, ist eine andere Frage.

In der DDR haben sich Künstler die Freiheit genommen, die ihnen niemand geschenkt hat. Das Publikum war sehr hellhörig für hintergründige Botschaften. Das galt auch für einige der Künstler, die bei der SED in Ansehen standen. Es galt in höherem Maße für diejenigen, die auf Öffentlichkeit verzichteten, weil sie ihrem Werk treu blieben. Sie verdienen, jetzt bekannt zu werden. Es gab, wie Christoph Hein gesagt hat, in der DDR eine Kunst, „deren Maler für ihre Überzeugung, dass die Kunst frei zu sein habe, tatsächlich lebten, litten und kämpften.“ Westdeutsche Künstler hatten dafür keine Gelegenheit, weil sie in einem freien Lande lebten. In der ursprünglichen Präambel des Grundgesetzes hieß es: „das deutsche Volk in den Ländern Baden, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern ... hat auch für jene Deutschen gehandelt, denen mitzuwirken versagt war.“ Die Ausstellungsmacher haben gegen den Geist des Grundgesetzes verstoßen.